

Vereinsatzung

„Sport-Club Ruhr-Universität Bochum-Querenburg Turnen und Faustball e.V.“

in der Fassung des Versammlungsbeschlusses vom 14.03.1975, geändert durch Versammlungsbeschluss vom 14.März.2016

§ 1 Name, Sitz, Formalien

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Ruhr-Universität Bochum-Querenburg, Turnen und Faustball e.V.“. Die abgekürzte Bezeichnung lautet „USC Bochum, Turnen und Faustball e.V.“. In das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum ist der Verein am 14.12.1976 unter der Nr. 152.5 eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere die Förderung der Jugend, durch Pflege des Ausgleichs und Leistungssports.
2. Der Name des Vereins dokumentiert die enge sportliche Verbundenheit des Vereins mit der Ruhr-Universität und der ortsansässigen Bevölkerung.
3. Der USC Bochum, Turnen und Faustball ist parteipolitisch und religiös neutral. Er pflegt Verbindungen zu deutschen und ausländischen Sportvereinen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren mit vollem Stimmrecht
 - b) Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht
 - c) jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr ohne Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Vereinsmitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins, sowie die zur Verfügung stehenden Übungsstätten der Stadt Bochum im Rahmen der hierfür erlassenen Bestimmungen benutzen.
2. Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Satzungen des Vereins, sowie die Bestimmungen des Sport und Bäderamtes der Stadt Bochum zu beachten.
3. Der laut Vereinsatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen der Fachverbände an, denen der Verein mit seinen Mitgliedern angeschlossen ist. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, denen der Verein angehört, nach sich.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung der Beiträge bis zum 30. Juni des lfd. Kalenderjahres verpflichtet. Die Höhe der Beitragssätze wird vom Vorstand festgelegt, der hierzu die Zustimmung der Hauptversammlung benötigt.
2. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im USC Bochum, Turnen und Faustball e.V. endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die schriftliche Kündigung muss bis zum Jahresende vorliegen. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr verpflichtet. Mündliche Abmeldungen bei Übungsleitern/innen oder Vorstandsmitgliedern sind nicht rechtswirksam.
3. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Derartige Gründe sind unter anderem: grobe Verstöße gegen die Vereinszwecke, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, schwere Verstöße gegen die sportliche Disziplin oder die Sportkameradschaft, Nichtzahlung der Beiträge trotz vorheriger Mahnung.
4. Von der Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich zu informieren, um Gelegenheit zu geben, sich in einer Frist von 30 Kalendertagen zu rechtfertigen. Innerhalb dieser Zeit kann das Mitglied hiergegen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Erst nach der Entscheidung der Hauptversammlung kann das Mitglied die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses im ordentlichen Rechtsverfahren überprüfen lassen.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.

§ 8 Gliederung und Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung (außerordentliche Hauptversammlung)
 - b) Der Vorstand, der im 2-jährigen Rhythmus, in jedem geradzahligen Kalenderjahr neu gewählt wird.
 - c) Der Ältestenrat, dessen Mitglieder jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Hauptversammlung oder vom Vorstand besondere Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung hat spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand lädt dazu alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Erstellung einer Anwesenheitsliste
 - b) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 - c) Entgegennahme der Berichte der Fachwarte/innen und der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung des

Vorstands, e) Neuwahl des Vorstands gem. § 8, Abs. 1b mit Ausnahme des/der Fachwarts/in Jugend, der/die jedoch von der Hauptversammlung bestätigt wird, f) Verabschiedung des Etats für das laufende Geschäftsjahr, g) Neuwahl eines/r Kassenprüfers/in gem. § 11 Abs. 4, h) Behandlung eingereicherter Anträge zur Hauptversammlung, i) Verschiedenes.

3. Die Hauptversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
4. Der/Die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Hauptversammlung. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten soll und vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer/r Stellvertreter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Datum der Hauptversammlung jedem Mitglied des Vorstands zu übermitteln.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorstand bis zum 01.März des lfd. Jahres schriftlich einzureichen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann sie jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. Vorsitzende/n
 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n
 3. Kassenwart/in
 4. Geschäftsführer/in
 - b) dem erweiterten Vorstand:
 5. Fachwart/in Faustball
 6. Fachwart/in Frauen
 7. Fachwart/in Jugend (der/die von den Jugendlichen gewählt wird)
 8. Ältestenrat (mit zusammen 1er Stimme)
2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 11, Abs. 1a und 1b. Zur Beschlussfassung ist in Sitzungen die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 11, Abs. 1a, erforderlich. Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die routinemäßigen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des USC Bochum, Turnen und Faustball e. V.. Durch einstimmigen Beschluss kann er ein oder mehrere seiner Mitglieder zur Vornahme einzelner Rechtshandlungen ermächtigen.
4. Dem/Der Kassenwart/in obliegt die Führung der finanziellen Geschäfte des Vereins. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Hauptversammlung 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren, wobei jährlich eine/r der Kassenprüfer/innen ausgewechselt wird.

5. Der Vorstand hat das Recht, über die Geldmittel frei zu verfügen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 12 Jugendverwaltung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über ihre Angelegenheiten nach der geltenden Jugendordnung.
2. Die jugendlichen Mitglieder wählen einen/e Fachwart/in Jugend, der/die stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein muss und ihre Belange im Vorstand vertritt.

§ 13 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die sich mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für die Auflösung aussprechen muss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Bochum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Als Geschäftsordnung gelten für alle Versammlungen, Verhandlungen und Abstimmungen des Vereins die allgemein geltenden parlamentarischen Regeln.
2. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht in dieser Satzung etwas Besonderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Die Abstimmungen in Sachfragen erfolgen öffentlich, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Wahlen von Personen erfolgen öffentlich, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordentlich einberufen ist, stets beschlussfähig.

Beschlossen in der Hauptversammlung vom 14.März 2016

Der geschäftsführende Vorstand:

gez. Edith Schönewolf	gez. Kerstin Braatz	gez. Lydia Rüther
Vorsitzende	Stellv. Vorsitzende	Kassenwartin
	gez. Sarah Kuckelberg	
	Geschäftsführerin	